

Auszug aus den fachspezifischen Hinweisen und Auflagen zur gemeinsamen Fuß- und Radverkehrsführung:

- f) Bitte beachten Sie außerdem, dass bei gemeinsamen Geh- und Radwegen innerorts nur 50 % der Ausgaben zuwendungsfähig sind. Im Falle von gemeinsamen Geh- und Radwegen außerorts sind 90 % der Ausgaben zuwendungsfähig. Bei getrennter Geh- und Radwegführung ist der auf den Radverkehr entfallende Anteil zuwendungsfähig. Diese Regelungen gelten analog für die geplante Geh- und Radwegbrücke. Die gemeinsame Führung von Geh- und Radwegen ist häufig konfliktbelastet und daher grundsätzlich zu vermeiden. Sofern eine gemeinsame Führung in Ihrem Vorhaben als notwendig erachtet wird, ist diese detailliert zu begründen. Bitte gehen Sie in diesem Zusammenhang auch darauf ein, wie trotz der gemeinsamen Verkehrsführung die Verkehrssicherheit der einzelnen Personen gewährleistet wird.